

05.09.1988

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A Problem

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1988 - Drucksache 10/3342 - berücksichtigen die Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nr. 3 des Abgeordnetengesetzes nicht die zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

B Lösung

Der vorliegende Entwurf sieht daher eine entsprechende Anpassung der Entschädigungen nach § 5 und § 6 Absatz 2 Nr. 3 vor.

Kosten

Die Kosten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen betragen vom Haushaltsjahr 1989 an 757 000 DM jährlich.

Dabei können die Mehrkosten bei der Zahlung des Übergangsgeldes, der Altersentschädigung und der Hinterbliebenenversorgung wegen verschiedener Anrechnungsvorschriften für Bezüge aus öffentlichen Kassen und wegen des möglichen Ausscheidens einiger Abgeordneter aus dem Landtag nur geschätzt werden.

Datum des Originals: 05.09.1988/ Ausgegeben: 05.09.1988

Viertes Gesetz zur Änderung
des AbgeordnetengesetzesArtikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl "6 510" durch die Zahl "6 735" ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird die Zahl "6 510" durch die Zahl "6 735" und die Zahl "3 255" durch die Zahl "3 368" ersetzt.

§ 5

Entschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 510 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 510 DM, für seine Stellvertreter 3 255 DM.

§ 6

Aufwandsentschädigung

(1) unverändert

(2) Ein Abgeordneter erhält monatliche Kostenpauschalen für

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl "615" durch die Zahl "635", die Zahl "960" durch die Zahl "990" und die Zahl "1 210" durch die Zahl "1 248" ersetzt.

3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes,

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km in Höhe von 615 DM;

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 150 km in Höhe von 960 DM;

bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags über 150 km in Höhe von 1 210 DM.

Bei einem Abgeordneten, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Pauschale nach Nummer 3.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 50 der Landesverfassung erhalten die Mitglieder des Landtags Entschädigung nach Maßgabe eines Gesetzes. Diese Entschädigung ist so zu bemessen, "daß sie auch für den, der - aus welchen Gründen immer - kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist" (BVerfGE 40/296).

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1988 berücksichtigen sowohl die Entschädigungen nach § 5 als auch die Kostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbgG NW nicht die zwischenzeitlich eingetretene Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die steuerpflichtige Entschädigung nach § 5 AbgG NW um 3,46 v.H. zu erhöhen, das sind 225 DM, bzw. 113 DM für die Zusatzentschädigung der Vizepräsidenten, und die Fahrkostenpauschalen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbgG NW um 3,13 v.H. anzuheben, das sind bei einer Entfernung zwischen Wohnort und Landtag bis 50 km 20 DM, bei einer Entfernung bis 150 km 30 DM und bei einer Entfernung über 150 km 38 DM.

Prof. Dr. Farthmann
und Fraktion

Dr. Worms
und Fraktion

Dr. Rohde
und Fraktion